

Weisung 201712002 vom 20.12.2017 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – Rechtsfolgenbelehrung SGB II für eLb

Laufende Nummer: 201712002

Geschäftszeichen: AM51 / AM33 - 6400.2 / 6404 / 5404.22 / 5390.1 / II-1203.7.1

Gültig ab: 20.12.2017

Gültig bis: 19.12.2022

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201703020 vom 20.03.2017 – Leitfaden U25/Berufsberatung
- HEGA 11/2012 - 04 - Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – Rechtsfolgenbelehrung SGB II für eLb

Mit Übertragung der Ausbildungsvermittlung geht auf die Agenturen für Arbeit (AA) auch die Aufgabe über, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Vermittlungsvorschlägen (VV) und Einladungen zu einem Termin bei der Berufsberatung über die korrekten Rechtsfolgen des SGB II zu informieren und eine ausreichend bestimmte und individuelle Rechtsfolgenbelehrung (RFB) zu erteilen. Mit der aktuellen Weisung wird die inhaltliche Gültigkeit der zum 19.11.2017 ausgelaufenen HEGA 11/2012 – 04 mit einigen Anpassungen bis zum 19.11.2022 verlängert.

1. Ausgangssituation

Das BMAS hat klargestellt, dass mit Übertragung der Aufgabe Ausbildungsvermittlung nach § 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III auf die AA auch die Pflicht zur Erteilung einer RFB verbunden ist. Die vom Jobcenter mit der/dem eLb in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II (EinV) vereinbarten Pflichten und die mit der EinV verbundene RFB



können eine sachverhaltsbezogene und individuelle RFB aus dem Rechtskreis SGB II bei VV und Einladungen nicht ersetzen.

2. Auftrag und Ziel

Bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung haben die Berufsberater/innen und Vermittlungsfachkräfte die Aufgabe,

- die/den eLb im Beratungsgespräch über die Rechtsfolgen und die möglichen Konsequenzen zu informieren sowie
- VV und Einladungen zu einem Termin bei der Berufsberatung im Kontext der Übertragung der Ausbildungsvermittlung vor Versand oder Aushändigung an eine/n eLb mit einer individuellen und konkreten RFB aus dem Rechtskreis SGB II zu versehen.

Bei minderjährigen Ausbildungsuchenden ist auch die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter über die Rechtsfolgen zu belehren.

Die für die Auswahl der korrekten RFB erforderlichen Informationen zum Leistungsbezug und zu den Sanktionen werden von den Mitarbeiter/innen der gemeinsamen Einrichtungen in VerBIS erfasst und sind für die Berufsberater/innen der Teams U25/Berufsberatung, Akademische Berufe und Reha sowie die Vermittlungsfachkräfte des Arbeitgeber-Service einsehbar.

Somit ist die Bundesagentur für Arbeit in der Lage, die rechtlichen Vorgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Das Verfahren wurde mit dem BMAS abgestimmt.

In der „Arbeitshilfe für Berufsberater/innen der Teams U25/Berufsberatung, Akademische Berufe, Reha sowie Vermittlungsfachkräfte des Arbeitgeber-Service zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II bei Übertragung der Ausbildungs-vermittlung nach § 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III“ werden die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer RFB SGB II bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung beschrieben (Anlage).

Für eine fachliche Einweisung betroffener Berufsberater/innen und Vermittlungsfachkräfte stehen den AA darüber hinaus spezifische Arbeitshilfen und Präsentationen im BA-Intranet (BA Intranet » SGB II » Geldleistungen » Arbeitshilfen » V. Sanktionen) zur Verfügung.



3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- gewährleisten im Bedarfsfall die fachliche Einweisung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- stellen sicher, dass in der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung für ausbildungsuchende, erwerbsfähige leistungsberechtigte junge Menschen“ geregelt wird, dass
 - die gemeinsamen Einrichtungen die für die Auswahl der Rechtsfolgenbelehrung relevanten Informationen und den aktuellen Sanktionierungsstand in VerBIS pflegen und dass sanktionsrelevante Anfragen der Berufsberater/innen und Vermittlungsfachkräfte der AA zeitnah beantwortet werden.
 - die nicht mit dem Fachverfahren VerBIS arbeitenden Grundsicherungsstellen (zugelassene kommunale Träger) den AA die Angaben zu den gesetzlichen Vertretern und die für die Auswahl der Rechtsfolgenbelehrung relevanten Informationen vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- regeln in eigener Verantwortung die korrekte Eintragung des aktuellen Sanktionierungsstandes in VerBIS.
- stellen sicher, dass bei minderjährigen Ausbildungsuchenden in STEP die korrekte Eintragung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erfolgt.
- unterstützen die AA im Bedarfsfall bei den fachlichen Einweisungen durch sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt



Bundesagentur für Arbeit

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der HPR wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

